

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Unterrichtsbeginn an Grundschulen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Grundschulen in Baden-Württemberg beginnen nach ihrer Kenntnis verbindlich zur ersten Schulstunde (mit Angabe der Uhrzeit, insbesondere unter Darstellung, ob die Grundschulen jeweils direkt mit dem Unterricht starten oder ein anderes Angebot, wie beispielsweise ein Frühbetreuung, besteht)?
2. Wie viele Städte und Gemeinden haben nach ihrer Kenntnis einheitliche Regelungen und Vorgaben für den Schulbeginn zur ersten Stunde an Grundschulen, sodass innerhalb einer Stadt oder einer Gemeinde alle Grundschulen zur selben Uhrzeit mit dem Unterricht beginnen?
3. Welche Gründe sind ihr bekannt, warum Grundschulen nicht zur ersten Stunde mit dem Unterricht oder einem anderen schulischen Angebot beginnen?
4. Hat sie Kenntnis darüber, ob es einen Unterschied des Schulbeginns am Morgen zwischen Städten im Vergleich zu Gemeinden und Kreisen im ländlichen Raum gibt?
5. Falls es deutliche Unterschiede gibt, wie sind diese nach ihrer Kenntnis begründet?
6. Ist ihr bekannt, wie die Betreuung von Grundschulkindern in Städten und Gemeinden, beispielsweise in Form einer Frühbetreuung, sichergestellt wird, wenn die örtlichen Grundschulen keinen verbindlichen Schulbeginn zur ersten Stunde anbieten?
7. Ist ihr bekannt, ob Träger kommunaler Betreuungsangebote aufgrund der Umsetzung des neuen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen und damit verbundenem höherem Personalbedarf (beispielsweise in den Ferien) zukünftig Frühbetreuungsangebote vor Schulbeginn reduzieren müssen?

8. Bei wem sieht sie die Aufsichtspflicht von Grundschulkindern, wenn die Schulen keinen verlässlichen Schulbeginn zur ersten Stunde gewährleisten können oder möchten und gleichzeitig keine flächendeckende Schulkindbetreuung vor Schulbeginn (mehr) vorhanden ist?
9. Wie steht sie zu einer landesweiten oder einer innerhalb von Städten und Gemeinden einheitlichen verbindlichen Regelung mit täglichem Unterrichtsbeginn oder anderen Betreuungsangeboten in Verantwortung der Schule spätestens ab 8:00 Uhr an allen Grundschulen in Baden-Württemberg?
10. Welche Rolle spielt nach ihrer Ansicht ein verlässlicher täglicher Schulbeginn ab spätestens 8:00 Uhr für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

5.2.2026

Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind Eltern auf verlässliche Betreuungszeiten angewiesen, gerade auch im Grundschulbereich. Durch den Personal-mangel an Grundschulen, aber auch aufgrund fehlender einheitlicher Regelungen, vorwiegend im Halbtagsschulbereich, sind sowohl der Schulbeginn in Baden-Württemberg recht unterschiedlich geregelt als auch die Angebote einer Frühbetreuung nicht überall in gleichem Maße gewährleistet. Nicht immer fangen kommunale Betreuungsangebote diese fehlenden Unterrichtszeiten auf. Hinzu kommt, dass es im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen aktuell zu schwierigen Personalengpässen in Kommunen kommt, die Auswirkungen auf Betreuungsangebote haben und zu erheblichen Einschränkungen für die Berufstätigkeit der Eltern führen können. Die Kleine Anfrage soll daher erörtern, wie die aktuelle Situation an Grundschulen im Land ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Februar 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/9/2 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie viele Grundschulen in Baden-Württemberg beginnen nach ihrer Kenntnis verbindlich zur ersten Schulstunde (mit Angabe der Uhrzeit, insbesondere unter Darstellung, ob die Grundschulen jeweils direkt mit dem Unterricht starten oder ein anderes Angebot, wie beispielsweise ein Frühbetreuung, besteht)?*
2. *Wie viele Städte und Gemeinden haben nach ihrer Kenntnis einheitliche Regelungen und Vorgaben für den Schulbeginn zur ersten Stunde an Grundschulen, sodass innerhalb einer Stadt oder einer Gemeinde alle Grundschulen zur selben Uhrzeit mit dem Unterricht beginnen?*
3. *Welche Gründe sind ihr bekannt, warum Grundschulen nicht zur ersten Stunde mit dem Unterricht oder einem anderen schulischen Angebot beginnen?*
4. *Hat sie Kenntnis darüber, ob es einen Unterschied des Schulbeginns am Morgen zwischen Städten im Vergleich zu Gemeinden und Kreisen im ländlichen Raum gibt?*
5. *Falls es deutliche Unterschiede gibt, wie sind diese nach ihrer Kenntnis begründet?*

9. *Wie steht sie zu einer landesweiten oder einer innerhalb von Städten und Gemeinden einheitlichen verbindlichen Regelung mit täglichem Unterrichtsbeginn oder anderen Betreuungsangeboten in Verantwortung der Schule spätestens ab 8:00 Uhr an allen Grundschulen in Baden-Württemberg?*

Zu 1. bis 5. und 9.:

Die Fragen 1 bis 5 und Frage 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 47 Absatz 3 Nummer 2 Schulgesetz (SchG) entscheidet die Schulkonferenz gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Schulträger, zu welcher Uhrzeit der Unterricht beginnt. Bei ihrer Entscheidung bezieht die Schulkonferenz die örtlichen Verhältnisse ein. Eine generelle Vorgabe des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, die der Schulkonferenz bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns keinen Spielraum belässt, wäre mit dem SchG demnach nicht vereinbar. Ob der Unterricht etwa mit der ersten oder der zweiten Unterrichtsstunde beginnt, entscheidet die Schulleitung im Rahmen des Stundenplans.

Die angefragten Daten liegen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht vor. Von einer entsprechenden Abfrage bei den Schulträgern in Baden-Württemberg über die kommunalen Landesverbände oder bei den Schulen selbst wurde aufgrund des zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwands bei den Betroffenen abgesehen.

6. *Ist ihr bekannt, wie die Betreuung von Grundschulkindern in Städten und Gemeinden, beispielsweise in Form einer Frühbetreuung, sichergestellt wird, wenn die örtlichen Grundschulen keinen verbindlichen Schulbeginn zur ersten Stunde anbieten?*

Zu 6.:

Betreuungsangebote können von kommunalen und freien Trägern vor und/oder nach dem Unterricht angeboten werden. Die Durchführung und die Ausgestaltung von Betreuungsangeboten fallen hierbei in die Zuständigkeit des jeweiligen Trägers. Das Land Baden-Württemberg unterstützt im Rahmen der Betreuungsförderung die jeweiligen Träger durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen.

7. *Ist ihr bekannt, ob Träger kommunaler Betreuungsangebote aufgrund der Umsetzung des neuen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen und damit verbundenem höherem Personalbedarf (beispielsweise in den Ferien) zukünftig Frühbetreuungsangebote vor Schulbeginn reduzieren müssen?*

Zu 7.:

Der Landesregierung hat hierfür keine belastbaren Anhaltspunkte, auch aus den ständigen Austauschformaten mit den Kommunalen Landesverbänden wurden bisher keine diesbezüglichen Hinweise bekannt.

8. *Bei wem sieht sie die Aufsichtspflicht von Grundschulkindern, wenn die Schulen keinen verlässlichen Schulbeginn zur ersten Stunde gewährleisten können oder möchten und gleichzeitig keine flächendeckende Schulkindbetreuung vor Schulbeginn (mehr) vorhanden ist?*

Zu 8.:

Nach den geltenden Bestimmungen für die „Verlässliche Grundschule“ hat die Sicherung verlässlicher Unterrichtszeiten oberste Priorität. Bei einem kurzzeitigen Ausfall einer Lehrkraft wird die Vertretung des Unterrichts in der Regel durch die Lehrkräfte der Schule sichergestellt. Bei längerzeitigen Ausfällen von Lehrkräften wird die Vertretung durch die Schulverwaltung sichergestellt. Zu diesem Mindeststandard kommt dann gegebenenfalls – entsprechend dem örtlichen Bedarf – ein Betreuungsangebot des Schulträgers oder eines privaten Trägers (z. B. Elternverein) hinzu.

Befinden sich die Kinder in der ersten Stunde bereits in der Schule und ergibt sich ein kurzfristiger Unterrichtsausfall, ist die Schule aufsichtspflichtig.

Träger des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ sind die öffentlichen Schulträger (Kommunen) sowie freie Träger (z. B. Kirchen, Elternvereine, Fördervereine), nicht die Schule selbst. In Zeiten, in denen Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ stattfinden, liegt die Aufsichtspflicht daher beim Träger des Betreuungsangebots.

10. Welche Rolle spielt nach ihrer Ansicht ein verlässlicher täglicher Schulbeginn ab spätestens 8:00 Uhr für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Zu 10.:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist neben der Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit Markenkern der Ganztagschulen. Daher ist der flächendeckende und bedarfsorientierte Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten, die den Familien ein hohes Maß an Verlässlichkeit bieten, ein vorrangiges Ziel der Landesregierung. In diesem Kontext steht außer Frage, dass ein verlässlicher täglicher Schulbeginn zu einer möglichst guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf beiträgt.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport